

Spezifische Förderrichtlinie **Mobile Frühförderung**

Wirksamkeit 1.1.2022



 Für die
Stadt Wien

1. Gegenstand

Die Förderrichtlinien stellen verbindliche Kriterien für die Inanspruchnahme von Fördermitteln des Fonds Soziales Wien (FSW) dar.

Die Spezifische Förderrichtlinie Mobile Frühförderung ergänzt die Allgemeinen Förderrichtlinien des FSW.

Ziel dieser Förderrichtlinie ist

Kinder mit Entwicklungsverzögerung und/oder Behinderung und deren Familien durch Mobile Frühförderung individuell zu unterstützen und zu begleiten und dadurch die Kinder insbesondere in ihrer Motorik, Wahrnehmung und Sprache zu fördern. Eine Förderung kann von der Geburt bis zum Schuleintritt gewährt werden.

2. Definitionen

Im Sinne dieser Förderrichtlinie werden nachstehende Ausdrücke wie folgt definiert:

- 2.1. „Mobile Frühförderung“: ist ein Unterstützungsangebot für Kinder mit Entwicklungsverzögerung und/oder Behinderung von der Geburt an bis zum Schuleintritt und deren Angehörige, das in der alltäglichen Lebensumwelt der Kinder – üblicherweise im eigenen Zuhause – stattfindet.
- 2.2. „Kinder mit Entwicklungsverzögerung“: sind Kinder, die in ihrer körperlichen, kognitiven und sprachlichen Entwicklung gefährdet oder verzögert sind.
- 2.3. „Kinder mit Behinderung“: sind Kinder, die auf Grund nicht altersbedingter körperlicher, intellektueller oder psychischer Beeinträchtigungen oder auf Grund von Sinnesbeeinträchtigungen in ihrer Entwicklung oder in wichtigen Lebensbereichen dauernd wesentlich benachteiligt sind.

- 2.4. „3-2-1 Regelung – Mobile Frühförderung“: Verlängerung der Mobilen Frühförderung für Kinder mit Entwicklungsverzögerung und/oder Behinderung, insbesondere für Kinder mit Sinnesbehinderung während der Schuleingangsphase, für maximal sechs Betreuungseinheiten. Die Mobile Frühförderung findet dann in der ersten Schulstufe im September drei Mal, im Oktober zwei Mal und im November ein Mal statt.

3. Anwendungsbereich

- 3.1. Diese Förderrichtlinie gilt für:
 - a) Kinder mit Entwicklungsverzögerung und/oder Behinderung, für die eine Förderung auf Mobile Frühförderung beantragt bzw. in Anspruch genommen wird.
 - b) Betreiberinnen und Betreiber von für die Leistung Mobile Frühförderung anerkannten Einrichtungen

Die vom FSW anerkannten Einrichtungen für Frühförderung gemäß § 7 Chancengleichheitsgesetz Wien (CGW) i.d.g.F. sind auf der Homepage des FSW unter www.fsw.at aufgelistet.

- 3.2. Die Förderrichtlinie gilt nicht für:

die Inanspruchnahme von Leistungen in den vom FSW geförderten Ambulatorien für Entwicklungsdiagnostik und -förderung.

4. Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung

- 4.1. Folgende Voraussetzungen müssen für die Gewährung einer Förderung erfüllt sein:

- Vorliegen einer Entwicklungsverzögerung gemäß Punkt 2.2 und/oder einer Behinderung gemäß Punkt 2.3
- Zugehörigkeit zur Altersgruppe von Geburt bis zum Schuleintritt
- österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Gleichstellung im Sinne des § 4 CGW

Von dieser Voraussetzung kann abgesehen werden, wenn die Förderung zur Vermeidung sozialer Härten dringend erforderlich ist.

- Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen gewöhnlicher Aufenthalt in Wien.
 - Die Leistung muss im Einzelfall sinnvoll, zweckmäßig und notwendig sein.
- 4.2. Faktisch werden keine gleichartigen Leistungen von Dritten erbracht und besteht keine Möglichkeit, aufgrund anderer gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen gleichartige Leistungen zu erlangen.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

5. Antragstellung

- 5.1. Der Antrag auf Gewährung einer Förderung ist beim KundInnenservice Beratungszentrum Behindertenhilfe in einer der vom FSW vorgegebenen Formen zu stellen. Es ist das Antragsformular des FSW zu verwenden, welches vollständig und lesbar auszufüllen ist.
- 5.2. Anlässlich der Antragstellung sind insbesondere in Kopie vorzulegen:

- Gutachten und Empfehlung der anerkannten Einrichtung
- Geburtsurkunde des Kindes
- Meldezettel des Kindes und der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters
- Österreichischer Staatsbürgerschaftsnachweis oder Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt des Kindes in Österreich

Falls vorhanden:

- Nachweis über die Entwicklungsgefährdung, die Entwicklungsverzögerung und/oder die Behinderung (z.B. ärztliches/psychologisches Gutachten)
- Nachweis der Vertretungsbefugnis (z.B. Vollmacht, Vorsorgevollmacht, Erwachsenenvertretung, gerichtlich genehmigte Scheidungsvereinbarung oder Scheidungsurteil der Eltern, eine gerichtlich genehmigte einvernehmliche Auflösung oder eine gerichtliche Auflösungsentscheidung der eingetragenen Partnerschaft der Eltern)
- Für das Kind abgegebene Verpflichtungs-/Haftungserklärung

6. Art der Förderung

- 6.1. Mobile Frühförderung für Kinder mit Entwicklungsverzögerung und/oder Behinderung kann gemäß § 7 CGW von der Geburt bis zum Schuleintritt gewährt werden. Die Mobile Frühförderung erfolgt schwerpunktmäßig bis zum Kindergartenbeginn.
- 6.2. Eine Bewilligung wird zunächst befristet bis längstens Ende jenes Jahres erteilt, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Eine allfällige Verlängerung bedarf einer neuerlichen

Antragstellung sowie einer Stellungnahme und fachlichen Begründung durch die anerkannte Einrichtung, inwieweit die weitere Förderung sinnvoll, notwendig und zweckmäßig im Sinne des § 6 Abs. 2 CGW ist.

- 6.3. Für Kinder mit schwerwiegenden Sinnesbehinderungen kann die Bewilligung bereits beim Erstantrag bis zum Schuleintritt gewährt werden.
- 6.4. Für Kinder mit Entwicklungsverzögerung und/oder Behinderung, insbesondere für Kinder mit Sinnesbehinderung, für die im Einzelfall in der Schuleingangsphase eine fortgesetzte Förderung sinnvoll, notwendig und zweckmäßig ist, kann die „3-2-1 Regelung – Mobile Frühförderung“ gewährt werden. In diesen Fällen ist ein Ansuchen um Verlängerung der Mobilen Frühförderung zu stellen.

7. Zuerkennung der Förderung

- 7.1. Über die Gewährung der Förderung entscheidet der FSW bei Vorliegen aller Voraussetzungen auf Grundlage der gemäß Punkt 5.2. vorzulegenden Unterlagen sowie einer inhaltlichen Prüfung durch ein multiprofessionelles Team von Fachexpertinnen und Fachexperten (z.B. aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Sozialarbeit, Pädagogik) des FSW oder von diesem beauftragte Personen.
- 7.2. Die Förderung erfolgt durch Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten einer anerkannten Einrichtung bei tatsächlicher Inanspruchnahme der Leistung.
- 7.3. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet sind und der Förderzweck nicht auf andere Art und Weise erzielt werden kann.

- 7.4. Die Gewährung einer Förderung erfolgt befristet.

8. Anerkennung von Einrichtungen

8.1. Voraussetzung für die Anerkennung

Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen für Leistungen der Mobilen Frühförderung können die Anerkennung gemäß den Allgemeinen und Spezifischen Förderrichtlinien des FSW beantragen.

Über die Gewährung einer Anerkennung entscheidet der FSW nach erfolgter Prüfung des eingereichten Ansuchens.

Mit dem Ansuchen um Anerkennung sind insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

8.1.1. Organisationsstruktur und personelle Ausstattung

- a) Rechtsform, Sitz der Firma, Geschäftsführung, Vertretung nach außen, Zeichnungsberechtigung
- b) Zielsetzung der Betreiberin/des Betreibers der Einrichtung
- c) Organisationsstruktur
- d) Betreuungsvertrag
- e) Personalkonzept
- f) Relevante Kollektivverträge oder Mindestlohntarife, gültige Betriebsvereinbarungen

8.1.2. Inhaltliches Konzept

Dieses dient der umfassenden Darstellung der von der Einrichtung erbrachten Leistungen und erläutert insbesondere folgende Punkte:

- a) Ausgangslage, Problemstellung, Hintergrund

- b) Zielgruppendefinition und Ausschlusskriterien je Leistung
- c) Betreuungsangebot und Methoden:
- d) Verfügbarkeit der Leistungen
- e) Angaben zum Umgang mit Gewaltvorfällen
- f) Angaben zur Dokumentation
- g) Qualitätsmanagement und -sicherung

8.1.3. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Rahmenbedingungen

Diese Darstellung legt die Art und Weise der Umsetzung des Leistungskonzeptes dar und enthält insbesondere folgende Punkte:

- a) Gültige, detaillierte Kalkulation der geförderten Leistungen für das laufende Geschäftsjahr

Eine Kalkulation der jeweiligen geförderten Leistung ist nur bei Erstanerkennung vorzulegen. Bei einer Folgeanerkennung ist die Kalkulation der jeweiligen geförderten Leistung entsprechend der ergänzenden spezifischen Richtlinie für Fachbereich Behindertenarbeit, Mobilität und Beratung - Abteilung Bildung, Beratung & Assistenz Tarifikalkulationsmodell vorzunehmen.

- b) Wirtschaftsplan/Budgetvoranschlag

Ein Wirtschaftsplan/Budgetvoranschlag kann bei einer Folgeanerkennung entfallen.
- c) Darstellung der Verhältnisse in Bezug auf die Verrechnung der Umsatzsteuer
- d) Rücklagen und Rückstellungen
- e) Letzter Jahresabschluss inkl. Erläuterungen und Prüfbericht

- f) Darstellung der Eigentumsverhältnisse

8.2. Meldungen

Mit der Anerkennung verpflichtet sich die Betreiberin/der Betreiber der Einrichtung über die geförderten Leistungen regelmäßige Leistungsberichte an den FSW zu übermitteln. Die Berichte haben insbesondere Art und Zeitpunkt der Inanspruchnahme der geförderten Leistungen zu beinhalten.

Weiters verpflichtet sich die Betreiberin/der Betreiber der anerkannten Einrichtung zur Übermittlung von regelmäßigen Meldungen über die Verfügbarkeit von Plätzen an den FSW.

8.3. Meldungen bei Gefährdung von Kundinnen und Kunden

Die Betreiberin/der Betreiber der Einrichtung hat dem FSW umgehend Meldung zu erstatten, wenn Gewalt stattfand.

Insbesondere sind hierzu die Regelungen der Ergänzenden spezifischen Richtlinie „Meldepflicht bei Vorfällen mit Gewalt der Wiener Behindertenhilfe“ zu beachten.

8.4. Dokumentation

Die Tätigkeit der anerkannten Einrichtung muss dokumentiert werden. Die entsprechende Dokumentation muss in der Einrichtung vorliegen, jederzeit vom FSW bzw. von diesem beauftragten Personen einsehbar sein und bei Bedarf in Form einer Kopie übermittelt werden.

8.5. Qualitätssicherung

Mit der Anerkennung verpflichtet sich die Betreiberin/der Betreiber der Einrichtung zur Durchführung von Maßnahmen des Qualitätsmanagements: z. B. Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung (inkl. Konzepte zur Entwicklung und Implementierung solcher), Konzepte zur Erhebung (Evaluation) der KundInnenzufriedenheit und KundInnenmitbestimmung, Anerkennung von Qualitätsstandards und Richtlinien des FSW sowie Fortbildung des Personals, Supervision, etc.

8.6. Qualitätskontrolle und Überprüfung der Verwendung der ausbezahlten Fördermittel

Der FSW sieht sich verpflichtet, die Qualität entsprechend den vorgegebenen Standards sicherzustellen. Um dies erfüllen zu können, ist es seitens der Betreiberin/des Betreibers erforderlich, gegebenenfalls vor Ort Kontrollen der Betreuungsqualität durch MitarbeiterInnen des FSW zu ermöglichen.

Mit der Anerkennung verpflichtet sich die Betreiberin/der Betreiber der anerkannten Einrichtung, den FSW aktiv bei der Qualitätskontrolle zu unterstützen und alle notwendigen Unterlagen nach Aufforderung an den FSW zu übermitteln.

Der FSW sowie von diesem beauftragte Personen sind berechtigt, die anerkannten Einrichtungen unangemeldet zu überprüfen, sich von den anwesenden KundInnen einen persönlichen Eindruck zu verschaffen, die Leitungen und das Betreuungspersonal der anerkannten Einrichtungen zu befragen sowie Einsicht in die relevanten Dokumentationen zu nehmen. Bei der Überprüfung hat der FSW auf die Erfordernisse des Betriebs der anerkannten Einrichtungen Bedacht zu nehmen.

Der FSW sowie von diesem beauftragte Personen sind jederzeit berechtigt, die Zweck- und Ordnungsmäßigkeit hinsichtlich der Verwendung der Fördermittel zu überprüfen.

9. Meldungen

9.1. Die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter des Kindes ist verpflichtet, dem FSW sämtliche für die Förderung des Kindes relevanten Änderungen (insbesondere Änderung der Personendaten, Änderung des Hauptwohnsitzes oder mangels eines solchen des gewöhnlichen Aufenthalts, Bezug gleichartiger oder ähnlicher Leistungen, Änderung der Vertretungsbefugnis etc.) unverzüglich und unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen und entsprechend zu belegen.

9.2. Ein Eintritt in den Kindergarten ist der leistungserbringenden anerkannten Einrichtung bekannt zu geben.

10. Beendigung von Subjektförderungen

Regelungen zur Beendigung von Förderungen sind Punkt 5. der Allgemeinen Förderrichtlinien zu entnehmen.

Ergänzend zu Punkt 5.5.1. der Allgemeinen Förderrichtlinien kann die Förderung eingestellt werden, wenn die Leistung länger als ein Jahr nicht in Anspruch genommen wurde.

11. Inkrafttreten

Die Spezifische Förderrichtlinie Mobile Frühförderung wurde durch Beschluss des Kuratoriums des FSW mit Wirksamkeit 1.1.2022 in Kraft gesetzt.